



Brüssel, den 8. Februar 2018
(OR. en)

10509/02
DCL 1

COASI 17
CIREFI 40
WTO 80

FREIGABE

des Dokuments	ST 10509/02 RETSREINT UE/EU RESTRICTED
vom	28. Juni 2002
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich
Betr.:	Empfehlung der Kommission für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission, mit der Volksrepublik China Verhandlungen über ein Abkommen über den Status als anerkanntes Reiseziel aufzunehmen: Überarbeitetes Dokument des Vorsitzes

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

RESTREINT UE



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 28. Juni 2002 (04.07)
(OR. en)

10509/02

RESTREINT UE

COASI 17
CIREFI 40
WTO 80

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Vorsitz
Empfänger: Delegationen

Betr.: Empfehlung der Kommission für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission, mit der Volksrepublik China Verhandlungen über ein Abkommen über den Status als anerkanntes Reiseziel aufzunehmen: Überarbeitetes Dokument des Vorsitzes

1. Die Gruppe "Asien-Ozeanien" hat die Empfehlung der Kommission am 27. Juni weiter geprüft.
2. Der Vorsitz fügt im Einvernehmen mit dem künftigen Vorsitz den Entwurf für einige überarbeitete Verhandlungsrichtlinien, die die von den Delegationen in der Gruppe vorgebrachten Bemerkungen berücksichtigen (Anlage I), sowie den Entwurf einer Erklärung des Rates und der Kommission (Anlage II) und den Entwurf eines Beschlusses des Rates (Anlage III) bei. Der Vorsitz hat Kenntnis genommen von den allgemeinen Prüfungsvorbehalten, die die deutsche, die niederländische und die britische Delegation am 27. Juni eingelegt haben.

VERHANDLUNGSRICHTLINIEN

1. VERHANDLUNGSZIELE

Die Kommission soll mit China ein Abkommen zwischen der EG, den Mitgliedstaaten¹ und China aushandeln, das der Gemeinschaft den ADS-Status für chinesische Gruppenreisen verleiht. Dieses Abkommen wird dazu beitragen, dass chinesische Touristengruppen die EG unter Einhaltung der geltenden Vorschriften besuchen können. Das Abkommen soll - in vollem Einklang mit den Regeln des Gemeinsamen Binnenmarktes und den WTO-Verpflichtungen - einen Rahmen für die Zusammenarbeit der Anbieter von Tourismusdienstleistungen in der EG und in China abstecken. Es soll ferner eine Rückübernahmeklausel enthalten, die gewährleistet, dass chinesische Touristen, die sich über die Geltungsdauer hinaus in der EG aufhalten, rasch zurückkehren.

2. ZWECK UND GELTUNGSDAUER DES ABKOMMENS

Das Abkommen ist so abzufassen, dass es chinesischen Touristengruppen den Besuch der EG ermöglicht, was zur Intensivierung der kulturellen Verbindungen zwischen der EU und China beiträgt und die Tourismusbranche der EG und Chinas stärkt. Das Abkommen soll eine Rückübernahmeklausel enthalten, um die Rückkehr chinesischer Touristen zu erleichtern, die sich über die Geltungsdauer ihres Visums hinaus in der Gemeinschaft aufhalten. Es wird ausschließlich für chinesische Touristengruppen gelten, nicht für Individualreisen.

3. ERFASSTE DIENSTLEISTUNGEN UND PERSONEN

Das Abkommen gilt für die Reisen chinesischer Staatsangehöriger² in die Gemeinschaft im Rahmen von Reisegruppen, d.h. die chinesischen Touristen reisen als Gruppe aus und wieder ein.

¹ Prüfungsvorbehalt Portugals zur Art des Abkommens. Der Juristische Dienst des Rates schlägt vor, dass die Art des Abkommens sowie die Rechtsgrundlage für den Beschluss über die Unterzeichnung und den Abschluss anhand des Verhandlungsergebnisses und im Lichte von dessen Inhalt festgelegt werden (siehe Anlage II). Die Kommission schlägt vor, dass eine Erklärung der Kommission hinzugefügt wird, der zufolge nach Auffassung der Kommission ihres Erachtens der wesentliche Teil des Abkommens in die Zuständigkeit der Gemeinschaft fällt.

² Prüfungsvorbehalt Frankreichs.

RESTREINT UE

4. SPEZIFISCHE, IN DEM ABKOMMEN ZU BERÜCKSICHTIGENDE ASPEKTE

- Visa- und Einwanderungsfragen

Das Abkommen soll mit dem gemeinschaftlichen Besitzstand in Bezug auf Visumfragen und Kontrollen an den EU-Außengrenzen in Einklang stehen.

Das Abkommen soll zum einen vorsehen, dass chinesische Touristen, die in die EG reisen, die Visumbestimmungen der EG einhalten und gemäß den vorgesehenen Verfahren ein Visum beantragen¹ und zum anderen chinesischen Touristen, die im Rahmen des ADS-Abkommens die EG besuchen, die Einreise erleichtern (auch durch die Möglichkeit von Gruppenvisa und Bestimmungen für *Bona-fide*-Reisende). Das Abkommen darf die Mitgliedstaaten nicht daran hindern, auch weiterhin Visa für chinesische Einzelreisende auszustellen. Ferner sollte es die Mitgliedstaaten nicht dazu verpflichten, jedem beliebigen potenziellen chinesischen Touristen, der in den Listen der Reisegruppen aufgeführt ist, ein Visum auszustellen.

Das Abkommen soll eine Rückübernahmeklausel enthalten. Diese Klausel sollte für jeden chinesischen Staatsangehörigen gelten, der auf der Grundlage dieses Abkommens in das Gebiet der EU-Mitgliedstaaten einreist. Als Vorlage für den Wortlaut dieser Klausel dient der Text, den der Vorsitz der EU der chinesischen Regierung mit Schreiben vom 20. November 2001 übermittelt hat.

Die besondere Position des Vereinigten Königreichs, Irlands und Dänemarks² in Bezug auf Visum- und Einwanderungsfragen, die unter Titel IV EG-Vertrag fallen, ist zu berücksichtigen.

Um der engen Beziehung der Europäischen Union zu Island und Norwegen Rechnung zu tragen, sollte in die Schlussakte eine Erklärung aufgenommen werden, in der China sich bereit erklärt, mit Island und Norwegen gleichwertige parallele Abkommen zu schließen. Sollte während der Verhandlungen über dieses Abkommen eine Einigung zwischen der Europäischen Union und der Schweiz und Liechtenstein über die Teilnahme dieser Länder am Schengen-Besitzstand erzielt werden, so sollte China eine ähnliche Verpflichtung gegenüber der Schweiz und gegenüber Liechtenstein eingehen.

- Handels- und Binnenmarktfragen

In dem Abkommen sind die Grundsätze und Verfahren festzulegen, nach denen die Anbieter von Tourismusdienstleistungen in China und in der EU bei der Vorbereitung chinesischer Gruppenreisen, einschließlich der Auswahl der Reiseprogramme usw., zusammenarbeiten.

Alle Abkommensbestimmungen müssen vollständig mit den WTO-Verpflichtungen der EG und Chinas sowie mit den EG-Binnenmarktvorschriften in Einklang stehen.

¹ Diese Verfahren sollten auch auf die Dokumente Anwendung finden.

² Im Falle eines Gemeinschaftsabkommens sollte eine Erklärung in die Schlussakte aufgenommen werden, wonach China sich bereit erklärt, mit Dänemark ein Parallelabkommen zu schließen, das jene Teile des Abkommens erfasst, an denen sich Dänemark wegen seiner besonderen Position, die in dem dem Vertrag von Amsterdam beigefügten Protokoll geregelt ist, nicht beteiligt.

RESTREINT UE

5. TERRITORIALER ANWENDUNGSBEREICH, INKRAFTTRETEN, GELTUNGSDAUER, AUSSETZUNG UND KÜNDIGUNG DES ABKOMMENS

Das Abkommen sollte Bestimmungen zu seinem territorialen Anwendungsbereich, seinem Inkrafttreten und seiner Geltungsdauer enthalten. Es sollte auf unbestimmte Zeit geschlossen werden und für beide Vertragsparteien die Möglichkeit seiner Aussetzung und/oder Kündigung vorsehen. Gegebenenfalls sollte vorgesehen werden, dass das Abkommen im Zeitraum zwischen Unterzeichnung und Inkrafttreten vorläufig angewendet wird.

DECLASSIFIED

RESTREINT UE

6. Überwachung

Das Abkommen soll einen Konsultationsmechanismus vorsehen, über den die Vertragsparteien die Durchführung des Abkommens überwachen können. Dieser Mechanismus sollte auch die Möglichkeit umfassen, dass die andere Vertragspartei in Kenntnis gesetzt wird, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein Reiseveranstalter die illegale Einwanderung fördert; damit soll ermöglicht werden, dass die notwendigen Maßnahmen gegen ihn ergriffen werden können.

DECLASSIFIED

Entwurf einer Erklärung des Rates und der Kommission

"Die Art des Abkommens sowie die Rechtsgrundlage für den Beschluss über die Unterzeichnung und den Abschluss werden anhand des Verhandlungsergebnisses und im Lichte von dessen Inhalt festgelegt."

DECLASSIFIED

ENTWURF EINES BESCHLUSSES DES RATES

Die Kommission hat eine Empfehlung für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission, mit der Volksrepublik China Verhandlungen über ein Abkommen über den Status als anerkanntes Reiseziel aufzunehmen (SEK(2002) 430, verteilt als Dok. 9044/02), vorgelegt.

Aufgrund der in der Gruppe "Asien-Ozeanien" erzielten Einigung wird der AStV ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er

- i) die Kommission ermächtigt, die Verhandlungen auf der Grundlage der in Anlage I wiedergegebenen Verhandlungsrichtlinien aufzunehmen;
 - ii) die in Anlage II enthaltene(n) Erklärung(en) in das Ratsprotokoll aufnimmt;
 - iii) die Gruppe "Asien-Ozeanien" - im Benehmen mit dem Strategischen Ausschuss für Einwanderungs-, Grenz- und Asylfragen (SAEGA) und der Gruppe "Visa" - als den besonderen Ausschuss benennt, der die Kommission bei den Verhandlungen unterstützt.
-